



Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13076/26
ADD 1

PROBA 27
DEVGEN 148
FORETS 125
ENV 1062
WTO 91

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 454 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen oder ein anderes Instrument, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt ADDENDUM

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 454 annex.

Anl.: COM(2026) 454 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 454 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales
Übereinkommen oder ein anderes Instrument, das das Internationale Tropenholz-
Übereinkommen ersetzt**

ADDENDUM

ADDENDUM

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER EIN NEUES INTERNATIONALES TROPENHOLZ-ÜBEREINKOMMEN

1. Die Kommission wird sich im Namen der Europäischen Union um ein umfassendes Verhandlungsergebnis bemühen, das den nachstehenden Zielen und Grundsätzen Rechnung trägt.

2. Allgemeines

Mit dem neuen Übereinkommen sollten ein internationaler Rahmen und eine internationale Institution für die Vertragsparteien geschaffen werden, um den internationalen Handel mit Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten und legal geernteten Wäldern, die Diversifizierung der betreffenden Erzeugnisse, die Markttransparenz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Tropenholz erzeugenden Wäldern zu fördern.

3. Mandat und Eingliederung

Der Anwendungsbereich des neuen Übereinkommens sollte mit dem Anwendungsbereich des ITTA von 2006 identisch oder ihm ähnlich sein. Erweiterungen des Anwendungsbereichs sollten gut begründet sein und Überschneidungen mit anderen internationalen Instrumenten oder Verfahren soweit wie möglich vermieden werden.

Das neue Übereinkommen sollte die Funktion der ITTO als internationales Gremium zur Erleichterung, Unterstützung und Förderung des Handels mit Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten und legal geernteten Wäldern sowie der damit verbundenen Markttransparenz bekräftigen.

Mit dem neuen Übereinkommen muss sichergestellt werden, dass die ITTO einen Beitrag zur globalen Waldagenda und zu den globalen Zielen leistet. Es sollte auch Synergien mit anderen internationalen forstbezogenen Instrumenten und Zielen fördern und unnötige Doppelarbeit oder Überschneidungen vermeiden.

Das neue Übereinkommen kann Bestimmungen zur Deaktivierung oder Aussetzung operativer Tätigkeiten enthalten, falls der Anteil der aktiven und beitragenden Mitglieder am Tropenholzhandel unter einen bestimmten Schwellenwert sinkt.

Bei den Verhandlungen sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Ziele der ITTO gegebenenfalls durch alternative, z. B. nicht auf Verträgen basierende Instrumente zu verwirklichen.

4. Effizienz und Wirksamkeit der ITTO-Governance

Das neue Übereinkommen kann unter der Schirmherrschaft der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) oder im Rahmen eines alternativen Governance-Modells ausgehandelt werden, sofern die Ziele auf wirksame und kosteneffiziente Weise erreicht werden können.

Wie im Rahmen des derzeit geltenden ITTA sollten auch mit dem neuen Übereinkommen verschiedene Ausschüsse eingesetzt werden können, und es sollte vorgesehen werden, dass der ITTC befugt ist, neue Ausschüsse einzusetzen oder bestehende Ausschüsse aufzulösen.

Das neue Übereinkommen könnte ein klares Ablaufdatum haben und eine regelmäßige Überprüfung seiner Funktionsweise vorsehen, ohne jedoch die Zahl der Verlängerungen

zu begrenzen. Die Höchstdauer einer einzelnen Verlängerung sollte in dem neuen Übereinkommen festgelegt werden und könnte 10-15 Jahre betragen.

Das neue Übereinkommen sollte Bestimmungen für mögliche Änderungen enthalten. Es sollte jedoch nicht zu einfach sein, das neue Übereinkommen zu ändern, insbesondere die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Zum Zwecke der Optimierung sollte das neue Übereinkommen hinsichtlich der Häufigkeit der Sitzungen des ITTC Flexibilität einräumen.

Das neue Übereinkommen sollte Bestimmungen enthalten, die virtuelle oder hybride Sitzungsformate ermöglichen.

Mit den Bestimmungen über die Finanzverwaltung der einschlägigen Mittel sollten Effizienz und Transparenz gewährleistet und das Risiko von Misswirtschaft oder Missbrauch von Ressourcen minimiert werden.

5. Abstimmungssystem und festgesetzte Beiträge

Das neue Übereinkommen sollte angemessene Bestimmungen enthalten, um die Vertragsparteien zur Zahlung ihrer festgesetzten Beiträge zu bewegen.

Das neue Übereinkommen sollte ein Quorum für die Beschlussfassung festlegen und angemessene Schutzbestimmungen für Situationen enthalten, in denen der ITTC dieses Quorum nicht erreicht.

Das neue Übereinkommen sollte darauf abzielen, eine unnötige Polarisierung zwischen den Erzeuger- und den Verbrauchermitgliedern zu vermeiden, und einen gerechten und kooperativen Ansatz fördern.

6. Die Kommission muss sicherstellen, dass das neue Übereinkommen geeignete Bestimmungen enthält, die es der Union ermöglichen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.
7. Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass das neue Übereinkommen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Übereinkünfte im Einklang steht.
8. Die Kommission sollte die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Union führen.